Allgemeine Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der SBK

Stand: Juli 2026

1. Anwendbares Recht, Geltung; Vertragsschluss

1.1. Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

1.2. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3. Der Vertrag wird durch Zuschlag geschlossen. Der Vertrag wird von den Vertragsparteien nicht gesondert unterzeichnet.

Der Zuschlag wird über das eingesetzte eVergabemanagementsystem der SBK mittels eines Zuschlagsschreibens elektronisch erteilt.

Es kann im Einzelfall in den Vertragsbedingungen vereinbart werden, dass der Vertrag erst durch eine gesonderte Unterschrift in Kraft treten soll.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.2. Die Leistung ist in deutscher Sprache zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers, sowie der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber, müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist, in deutscher Sprache abgefasst sein.

2.3. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über Inhalt und Umfang der beiderseitigen Vertragspflichten gelten in der folgenden Reihenfolge:

- der Vertrag
- diese AVB und seine Anlagen
- die VOL/B in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. Vergütung und Preise

3.1. Die Vergütung erfolgt lediglich über die jeweilige Leistung, die vertraglich vereinbart wurde.

3.2. Ist ein Pauschalfestpreis als Gesamtvergütung vereinbart sind Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten sowie eventuelle Kosten für Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen in der vertraglich vereinbarten Vergütung enthalten.

Änderungen oder Nachforderungen durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, soweit die Parteien keine Änderung der Leistungen vereinbaren.

3.3. Bei einer vertraglichen Vergütung nach Aufwand wird der Zeitaufwand vergütet. Reisezeiten, Reisekosten, Materialkosten sowie eventuelle Kosten für Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung vergütet. Über den Umfang des Zeitaufwandes ist der Auftraggeber anhand von unterschriebenen Nachweisen zu unterrichten.

3.4. Erfolgt die Vergütung der jeweiligen Leistung als Tagessatz, entspricht dies acht geleisteten Zeitstunden. Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig vergütet, soweit nichts anders vereinbart ist. Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet.

3.5. Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich zugestimmt oder vertraglich etwas anders vereinbart wurde, sind die jeweiligen Leistungen nur in den Zeiten zu erbringen, für die weder ein Zuschlag noch ein anderer erhöhter Vergütungs-satz vereinbart ist. Wird der Auftragnehmer ohne eine solche Zustimmung oder Vereinbarung tätig, kann dieser weder einen Zuschlag noch einen erhöhten Vergütungssatz verlangen.

3.6. Die vereinbarten Preise verstehen sich in EUR. Alle Zahlungen werden bargeldlos auf ein vom Auftragnehmer mit IBAN und BIC zu bezeichnendes Konto geleistet.

3.6. Bei Gesamtgläubigerschaft ist ein bevollmächtigter Vertretende zu benennen, an den oder nach dessen schriftlicher Weisung Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber geleistet werden.

3.8. Preise und sonstige Kosten sind über die gesamte Laufzeit bindend, soweit keine weiteren vertraglichen Regelungen getroffen werden.

4. Rechnungsstellung; Zahlung

4.1. In der Rechnung ist zwingend die Vertragsnummer anzugeben.

4.2. Soweit in den besonderen Vertragsbedingungen nicht etwas anderes geregelt ist, erfolgt die Zahlung innerhalb

von 30 Tagen nach Lieferung/Erbrachter Leistung und ordnungsgemäße Rechnungsstellung. Solange eine solche Rechnung nicht oder nicht ordnungsgemäß vorliegt, gerät der Auftraggeber nicht in Zahlungsverzug.

4.3. Verzögert sich die Bearbeitung durch den Auftraggeber im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsablaufs, weil eine oder mehrere dieser Angaben fehlen oder nicht korrekt sind, so verlängert sich die in Abs. 1 genannte Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.

4.4. Bei der Rechnungsstellung ist die Anlage „Elektronische Rechnungsstellung“ zu beachten.

5. Personal des Auftragnehmers, Austausch von Personal, Unterauftragnehmer

5.1. Für die Erbringung der Leistungen setzt der Auftragnehmer nur dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechend qualifiziertes Personal ein. Unabhängig davon wird der Auftragnehmer gewährleisten, dass das für die Leistungserbringung vorgesehene Personal über diejenige Qualifikation verfügt, die mindestens seinen diesbezüglichen Angaben sowie den Anforderungen des Auftraggebers im Vergabeverfahren entspricht.

5.2. Vom Auftragnehmer eingesetztes Personal kann als Schlüsselposition definiert werden. Dies erfolgt entweder durch explizite Nennung im Vertrag oder durch Abfrage in den Vergabeunterlagen. Die Schlüsselpositionen dürfen nur mit Einwilligung des Auftraggebers ausgewechselt werden. Eine Einwilligung wird nur erklärt, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und eine gleichermaßen qualifizierte und geeignete Ersatzperson vom Auftragnehmer angeboten werden kann. Zwingend erforderlich ist die Ablösung, wenn die weitere Leistungserbringung nicht möglich ist. Die durch den Austausch verursachten Kosten insbesondere durch den zeitlichen Mehraufwand der Einarbeitung sind ausschließlich vom Auftragnehmer zu tragen.

5.3. Sollte eine vom Auftragnehmer eingesetzte Person mehr als unerheblich gegen vertragliche Pflichten verstoßen haben, hat der Auftragnehmer diese Person auf Verlangen des Auftraggebers zu ersetzen. Die hierdurch verursachten Mehrkosten sind entsprechend Ziffer 5.2. zu tragen.

5.4. Die Auftraggeberin kann den Austausch einer eingesetzten Person des Auftragnehmers verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Fachkraft nicht die erforderliche fachliche, sprachliche oder persönliche Qualifikation besitzt oder den Anforderungen nach Ziffer 5.1. oder 5.2. nicht erfüllt. Die hierdurch verursachten Mehrkosten sind entsprechend Ziffer 5.2. zu tragen.

5.5. Ersetzt der Auftragnehmer eine von ihm eingesetzte Person nicht, obwohl der Auftraggeber nach Ziffer 5.3. und 5.4. den Austausch verlangen durfte und den entsprechenden Austausch beim Auftragnehmer eingefordert hat, so darf der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder kündigen.

5.6. Die Vergabe von Leistungen an personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähige sowie fachkundige Dritte durch den Auftragnehmer ist nicht ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin in Textform gemäß § 126b BGB, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Vertrag gestattet. Die Einarbeitung des neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung mit Erteilung des Zuschlags als erteilt. Vertragspartner bleibt in jedem Fall der Auftragnehmer.

5.7. Jede beabsichtigte Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer bedarf der Einwilligung des Auftraggebers und ist unverzüglich mindestens in Textform gemäß § 126b BGB anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 4 VOL/B.

5.8. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass seine eingesetzten Unterauftragnehmer die Vereinbarungen und Regelungen des Vertrages, soweit anwendbar, einhalten.

6. Verzug, Vertragsstrafen

6.1. Die Termine für die Lieferung bzw. Teillieferung oder Erbringung der Leistung sind im Vertrag oder in seinen Vertragsbestandteilen festgelegt.

6.2. Wenn der Auftragnehmer einen Termin nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen.

6.3. § 341 Abs. 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Strafe bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann – soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist. Die Summe aller zu zahlender Vertragsstrafen beträgt maximal 5% des Auftragswertes. Die Vertragsstrafen werden auf Schadens-ersatzansprüche angerechnet.

7. Regelung für Rahmenverträge

7.1. Bei Rahmenverträgen werden Art und Umfang der Leistung sowie die Ausführungsfrist durch Einzelabrufe näher bestimmt. Die Einzelabrufe werden in der Regel, soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Für unaufschiebbare Abrufe können Einzelabrufe mündlich beauftragt werden. Diese werden grundsätzlich nachträglich schriftlich bestätigt.

7.2. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart, besteht kein Anspruch auf Abruf der Leistungen, sowie keine Mindestabnahmemenge.

8. Pflichten nach Vertragsende; Pflichten bei Kündigung

8.1. Rückgabe von Eigentum und Unterlagen

Etwaiges Eigentum und Unterlagen des Auftraggebers sind nach Vertragsende vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzugeben.

8.2. Erklärung eines anderen Endtermins bei Kündigung durch den Auftraggeber

Im Falle einer Kündigung enden die beiderseitigen Vertragspflichten. Der kündigende Vertragspartner kann jedoch in seiner Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen, insbesondere dann, wenn eine Kündigung einer Neuausschreibung der Leistung bedarf. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet die Leistungen zu den gleichen Konditionen weiterzuführen, die in diesem Vertrag festgelegt wurden. Die Bestimmung des Endtermins wird dem Auftragnehmer im Rahmen der Kündigung schriftlich mitgeteilt.

8.3. Aufbewahrungspflichten

Auftragsbezogene Unterlagen und finanzielle Dokumente sind vom Auftragnehmer zehn Jahre nach Vertragsende aufzubewahren und auf Verlangen des Auftraggebers zur Einsichtnahme zu übergeben.

8.4. Datenvernichtung und Datenlöschung

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Daten-vernichtung und Datenlöschung einzuhalten und durchzuführen.

8.5. Mitwirkung an Vertragsübergabe an neuen Dienstleister

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber insbesondere an der Übergabe, Migration oder sonstigen Mitwirkungshandlungen bei Vertragsende, an denen der Auftragnehmer zur erfolgreichen Leistungsübergabe an einen neuen Dienstleister mitwirken muss. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftraggeber verpflichtet ist, die Leistung in Wege einer Neuausschreibung an einen anderen Dienstleister zu vergeben.

9. Erfüllungsort

Soweit der Erfüllungsort nicht vertraglich festgelegt wurde, bestimmt ihn der Auftraggeber nachträglich. Der Auftragnehmer hat zu liefernde Gegenstände an die in dem Vertrag oder in seinen Anlagen bezeichneten Stellen zu liefern, wenn eine solche Vereinbarung fehlt, an eine von dem Auftraggeber zu bezeichnende Stelle. Die genaue Zeit ist mit der empfangenen Stelle abzustimmen.

10. Betreten von Räumen

Es dürfen nur die Räume betreten werden, in denen die vertraglich vereinbarten Arbeiten durchgeführt werden. Ist es zur Erfüllung erforderlich eines Auftrages erforderlich, weitere Räume zu betreten, ist dies nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

11. Höhere Gewalt

11.1. Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragsparteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Vertragspartei vorliegt, der sich auf höhere Gewalt beruft.

11.2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

12. Neutralität, Interessenkonflikt und Veröffentlichung

12.1. Der Auftragnehmer ist zur Neutralität und Geheimhaltung verpflichtet.

Alle auftragsbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung bekannt werden, sind während und über die Vertragslaufzeit hinaus vertraulich. Eine Verwendung dieser Daten und Informationen zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers ist unzulässig. Für personenbezogene Daten müssen die entsprechenden Datenschutzvereinbarungen beachtet werden.

12.2. Interessenkonflikt

Der Auftragnehmer ist verpflichtet einen Interessenkonflikt im Verlauf des bestehenden Auftragsverhältnisses des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen sowie das weitere Vorgehen mit dem Auftraggeber abzustimmen. Kann eine Einigung in diesem Falle nicht erzielt werden oder wird ein bestehender Interessenkonflikt dem Auftraggeber nicht offengelegt, darf der Auftraggeber den Vertrag kündigen.

12.3. Veröffentlichung

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

13. Scheinselbstständigkeit

13.1. Die Vertragsparteien werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitenden des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinargewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitenden des Auftragnehmers in die Organisation des Auftraggebers.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitenden treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit diese Leistungen in den Räumen des Auftraggebers erbringen.

13.2. Ist der Auftragnehmer eine natürliche Person und erbringt die Leistungen in eigener Person, wird der Auftragnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Auftraggeber tätig. Der Auftragnehmer erklärt, rechtlich und wirtschaftlich selbstständig zu sein und insbesondere als Unternehmen in erheblichem Umfang für andere Vertragsparteien tätig zu sein. Er verpflichtet sich diesbezügliche Änderungen während der Dauer des Vertrages dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren ist dem Auftragnehmer bewusst, dass er selbst für seine Alters- und Krankheitsvorsorge verantwortlich ist und geschuldete Umsatzsteuer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie Vergütungen eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

14. Sozialstandards und Mindestlohn

14.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) einzuhalten und seinen Mitarbeitenden, bei Vertragserfüllung in Deutschland, den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

14.2. Ebenfalls hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen nach Ziffer 14.1. verstößt oder verstoßen hat. Ein Verstoß eines vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmers berechtigt den Auftraggeber, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers nach Ziffer 5.6 entsprechend zu verlangen.

14.3. Der Auftraggeber ist bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 14.1 und entsprechend 14.2. berechtigt, den Auftragnehmer oder entsprechend den vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmer zeitlich begrenzt und soweit angemessen von zukünftigen Wettbewerben auszuschließen.

15. Haftung, Versicherung

15.1. Die Parteien haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieversprechen jeweils unbegrenzt. Die Haftung für Schäden aus datenschutzrechtlichen Verstößen ist in den, im Vertrag eingesetzten, Anlagen zum Datenschutz, dem Vertrag oder besonderen Vertragsbedingungen geregelt.

15.2. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen in den Fällen, die nicht in Ziffer 15.1. genannt sind, wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert beschränkt. Beträgt der Auftragswert weniger als 50.000,-€, wird die Haftung auf 50.000,-€ beschränkt. Im Falle von Sachschäden ist die Haftung auf eine Million Euro beschränkt, wenn der Auftragswert geringer als eine Million Euro ist. Ausnahmen von diesen Beschränkungen können im Vertrag oder den besonderen Vertragsbedingungen geregelt sein.

15.3. Der Auftragnehmer haftet im Übrigen – unabhängig vom Grad des Verschuldens – unbegrenzt, sofern durch seine Leistungen Markenrechte, Urheberrechte, Patentrechte oder vergleichbare Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte aufgrund der Leistung des Auftragnehmers wegen Verletzung bestehender Schutzrechte behaupten und/oder gegenüber dem Auftraggeber geltend machen sowie von allen weiteren wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Leistung behauptet und/oder erhoben werden.

15.4. Die Auftragnehmerin stellt die SBK zudem von sämtlichen übrigen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Ausführung dieses Vertrages ergeben. Dritte in diesem Sinne sind auch die Beschäftigten des Auftragnehmers.

15.5. Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund der Auftragsausführung für ausreichenden Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe nach zu sorgen und hierüber auf Verlangen Nachweis zu erbringen. Sofern ein Schaden von beiden Vertragsparteien verursacht wurde, ist das Mitverschulden zu berücksichtigen.

15.6. Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung der behördlichen Auflagen verpflichtet.

16. Ansprechpartner

Beide Parteien benennen unverzüglich nach Vertragsschluss je einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin, soweit dies noch nicht im Rahmen der Vergabe erfolgt ist.

17. Arbeitsschutz; Arbeitsmittel zur Vertragsausführung

17.1. Die aktuellen Arbeitsschutzregelungen sowie Vorschriften und Regelwerke der Unfallversicherungsträger sind bei entsprechendem Einsatz von Mitarbeitenden in den Räumlichkeiten des Auftraggebers zu berücksichtigen.

17.2 Für die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Arbeitsmittel ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.

18. Verpackung, Transport

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht der Ware sowie des eingesetzten Beförderungsmittels zu verwenden.

19. Informationspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich in Textform alle Ereignisse und Ergebnisse anzuzeigen, die die Ausführung und Durchführung der Leistungen verzögern, unmöglich machen oder eine Abänderung der Leistung oder sonstigen Bedingungen erfordern.

20. Antikorruptionsklausel

20.1. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

1. aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen darstellt,

2. dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitenden oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt,

3. gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitenden oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB, § 299 StGB, § 333 StGB, § 334 StGB, § 23 GeschGehG fallen.

20.2. Bei nachgewiesenen Handlungen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Nettogesamtauftragssumme verpflichtet.

20.3. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben bestehen.

20.4. Der Auftraggeber weist zudem darauf hin, dass schwere Verfehlungen dazu führen können, dass der Auftragnehmer von der Teilnahme am Wettbewerb bei der Vergabe künftiger Leistungen ausgeschlossen werden kann.

21. Scientology Klausel

21.1. Beratungs- und Schulungsunternehmen verpflichten sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

21.2. Bei einem Verstoß ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

22. Rechtsnachfolge

22.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt und im Falle des Übergangs seiner Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragsparteien werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragspartner schriftlich zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.

22.2. Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für die Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

23. Datenschutz

23.1. Der Auftragnehmer gewährleistet im Rahmen der Vertragsdurchführung einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, das Datengeheimnis gemäß Art. 5 i.V.m. Art 29 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu wahren und setzt nur Personal ein, das diesbezüglich verpflichtet wurde. Die Daten dürfen ausschließlich zu dem in dem Vertrag beschriebenen Zweck genutzt werden und nicht an Dritte weitergegeben werden.

23.2. Der Auftraggeber ist vor der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung zu informieren und kann einer derartigen Verwendung der Daten jederzeit gegenüber dem Auftragnehmer widersprechen.

24. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages; Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus dem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

25. Außerordentliches Kündigungsrecht

25.1. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung liegt, unbeschadet der vertraglich geregelten Kündigungsgründe, insbesondere dann vor,

1. wenn der Auftragnehmer gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt,
2. wenn der Auftragnehmer wesentlichen Beschwerden der Kunden über die Art der Durchführung der Maßnahme nicht abhilft,
3. wenn die in der Ausschreibung genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nicht mehr erfüllt werden, insbesondere der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt oder der Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Vermögens des Auftragnehmers gestellt wurde,
4. eine vorsätzliche oder fahrlässige Falschaussage in den Angaben des Auftragnehmers erkannt wird,
5. eine Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Auftragnehmer vorliegt oder wenn ein Zwangsvoll-streckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des Auftragnehmers oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde,
6. bei einer groben Gefährdung des Vertragszwecks durch eine Vertragspartei bzw. wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragspflichten nachhaltig verletzt, sodass der anderen Vertragspartei eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist; dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer zulässigen Weisungen des Auftraggebers nicht Folge leistet,
7. einer Vertragspartei ein Festhalten an diesem Vertrag aus einem sonstigen, in der Person der anderen Vertragspartei liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn Umstände in der Person der anderen Vertragspartei vorliegen, welche erwarten lassen, dass diese ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft nicht mehr nachkommen werden,
8. bei einer Übertragung von Leistungen oder wesentlichen Teilen hiervon auf einen Unterauftrag-nehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers oder wenn der der Übertragung auf den Unterauftragnehmer gegen geltendes Recht verstößt,
9. im Falle einer Fusion des Auftraggebers,
10. die für den Auftraggeber zuständige Aufsichtsbehörde die Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach diesem Vertrag ganz oder teilweise untersagt oder eine Untersagung androht,
11. im Falle länger andauernder höherer Gewalt die vereinbarten Leistungen nicht erbracht werden können,
12. wenn die Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach diesem Vertrag durch eine Rechtsänderung oder dem Auftraggeber durch Gerichtsentscheidung (insbesondere Vergabekammer, Vergabesenate) untersagt wird bzw. ihm die weitere Vertragsdurchführung wegen berechtigter Abmahnung und drohender rechtlicher Schritte Dritter nicht mehr zumutbar ist.

25.2. Die Kündigung muss innerhalb der Frist des § 626 Abs. 2 BGB erfolgen.

25.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

26. Abtretungsverbot; Aufrechnungsverbot

26.1. Soweit nicht in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas Anderes vorgesehen ist, ist keine Vertragspartei berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei seine Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten oder sonst zu übertragen.

26.2. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht den Vertragsparteien nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

27. Prüfrechte der SBK und des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS)

27.1. Prüfrechte durch den Auftraggeber

Beauftragte Mitarbeitende des Auftraggebers sind berechtigt, während der üblichen Arbeitszeit die Räumlichkeiten des Auftragnehmers zu betreten und sich dort von der ordnungsgemäßen Auftragsausführung zu überzeugen bzw. deren Richtigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Prüfung mitzuwirken. Diese Pflicht gilt auch im angemessenen Umfang über die Beendigung des Vertrages hinaus. Der Auftraggeber kann das Prüfrecht auch auf ein Prüfgremium des Auftraggebers übertragen.

27.2. Prüfrechte der Aufsicht

Im Rahmen der Prüfungen gem. § 88 SGB IV, § 274 SGB V und § 46 Abs. 6 SGB XI ist die für den Auftraggeber zuständige Aufsichtsbehörde zur Prüfung in den Räumen des Auftragnehmers berechtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Prüfung mitzuwirken. Diese Pflicht gilt auch im angemessenen Umfang über die Beendigung des Vertrages hinaus. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dies im Bedarfsfalle auch bei den Unterauftragnehmern ermöglicht wird. Die Prüfrechte bestehen auch nach einer Beendigung des Vertrages fort, soweit sie im Rahmen des § 274 SGB V zur Ausübung der Aufsichtsrechte über den Auftraggeber erforderlich sind.

28. GmbH-Klausel

28.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche beabsichtigten Änderungen in seiner

Organisationsstruktur unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen, die Auswirkungen auf die Eignung des Auftragnehmers haben können oder die übrigen Belange der Leistungserbringung betreffen können; dies umfasst insbesondere

- Änderungen der Firma;
- Verschmelzungen, Aufspaltungen, Abspaltungen, Ausgliederungen und andere Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz sowie sonstige Fälle einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung;
- Änderungen der Gesellschafterstruktur;
- Änderungen der Rechtsform sowie
- die Übertragung einzelner Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist.

28.2. Aufgrund der Änderungen nach Abs. 1 - mit Ausnahme der Änderungen der Firma - kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder in Teilen außerordentlich kündigen, sofern die Änderungen erheblichen Einfluss auf die Leistungserbringung, das Image oder die Marktstellung der Auftraggeberin allgemein und/oder zu Unternehmen des Gesundheitsbereichs insbesondere der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung haben kann. Der Auftraggeber kann auch ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, sofern noch kein Austausch der vertragswesentlichen Leistungen stattgefunden hat. Das außerordentliche Kündigungsrecht sowie das Rücktrittsrecht kann vom Auftraggeber bis zu 6 Monate nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung ausgeübt werden. Kommt der Auftragnehmer seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht nach, so kann der Auftraggeber das außerordentliche Kündigungsrecht sowie das Rücktrittsrecht innerhalb von 6 Monaten nach positiver Kenntnis der entsprechenden Änderungen ausüben.

29. Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

30. Schutz- und Nutzungsrechte

30.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.

30.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, wenn Ausführungen ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte unmöglich sind.

30.3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritten aus etwaigen schuldhaften Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen. § 254 BGB bleibt unberührt.

30.4. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung

- das nicht ausschließliche,
- örtlich unbeschränkte,
- übertragbare,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare,
- für nicht gewerbliche Zwecke nutzbare,

Recht ein, die Leistungsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- auf einem beliebigen Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, insbesondere nichtöffentlich oder öffentlich wiederzugeben, auch durch Senden, Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger und Funksendungen, sowie öffentlich zugänglich zu machen,
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Leistungsergebnisse, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen und bearbeiten, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, jedoch gewerblich nur an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber.

30.5. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Leistungsergebnisse in allen Leistungs- und Durchführungsphasen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

30.6. Soweit es sich bei den Leistungsergebnissen um Sachen handelt oder sich Leistungsergebnisse in Sachen verkörpern, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an den Leistungsergebnissen.

30.7. Die Anmeldung einer Erfindung des Auftragnehmers zum Patent bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, wenn an der Erfindung auch Mitarbeitende des Auftraggebers beteiligt gewesen sind. Entsprechendes gilt für Gegenstände, für die der Schutz des Gebrauchsmusters in Betracht kommt.

31. Klausel zur Tariftreue (BTTG)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Anlage 2 festgelegten Ausführungsbedingungen zur Tariftreue

nach dem Bundestariftreuegesetz (BTTG) während der gesamten Dauer der Auftragsausführung des Dienstleistungsauftrags einzuhalten und deren Erfüllung sicherzustellen. Dies gilt ebenfalls für vom Auftragnehmer eingesetzte Nachunternehmer und Verleiher.

32. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und aufgrund dieses Vertrages ist München.

33. Geltendes Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

34. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen oder Bestimmungen des Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Unwirksame Bestimmungen werden im Wege der ggf. ergänzenden Auslegung dieser Vereinbarung durch solche Regelungen ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und in ihrer rechtlichen Wirkung, soweit rechtlich zulässig, entsprechen.

Anlagen zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der AVB:

Anlage 1) Elektronische Rechnungsstellung

Anlage 2) Tariftreueversprechen nach (BTTG)